

Zeitschrift:	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band:	20 (1958)
Heft:	11
Rubrik:	Massgebend ist die Verwendung des Traktors

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Massgebend ist die Verwendung des Traktors

Ein Landwirt im Aargau, der einen Geschäftshandel mit Heu und Stroh betreibt, kauft solches bei Landwirten der Umgebung zusammen, presst es zu Ballen und verkauft es weiter. Von seinem Wohnort aus werden die Ballen mittels Motorfahrzeugen zum Bahnverlad nach der nächsten Station geführt. Den Autotransport besorgte seit 1949 der Bruder F. S. dieses Landwirts mit einem Landwirtschaftstraktor mit Anhänger. Anfangs 1957 wurde F. S. polizeilich verzeigt, weil sein Traktor nicht mit einem Fahrzeugausweis versehen und der Anhänger nicht mit einem Kontrollschild ausgestattet war. Das Obergericht des Kantons Aargau verurteilte den Verzeigten wegen fortgesetzter Uebertretung des Art. 61, Abs. 3 Motorfahrzeuggesetz (MFG) zu einer bedingt löschenbaren Busse von Fr. 50.—, von der Anklage der Ueber-tretung des Art. 63, Abs. 3 MFG sprach es ihn frei, da nicht er selber, sondern sein Sohn, den Traktor mit Anhänger geführt habe. Gegen die Verurteilung reichte F. S. beim Bundesgericht **Nichtigkeitsbeschwerde** ein, die vom Eidgenössischen Kassationshof in Strafsachen abgewiesen wurde.

Den Erwägungen zufolge findet die Vorschrift des Art. 5 MFG, wonach bloss mit einem Fahrzeugausweis versehene Motorfahrzeuge zum Verkehr zugelassen werden, gemäss Art. 5 Motorfahrzeugverordnung (MFV) auf landwirtschaftliche Traktoren keine Anwendung. Als solche gelten nach der gesetzlichen Umschreibung Traktoren, die zu Fahrten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes verwendet werden. Massgebend ist daher nicht die Zweckbestimmung des Traktors, sondern die Art seiner Verwendung im konkreten Fall. Nun konnte aber widerlegt werden, dass F. S. seinen Traktor nicht immer nur zu Fahrten, die im Zusammenhang mit seinem Landwirtschaftsbetrieb standen, verwendete. Auf jeden Fall waren die auf Rechnung seines Bruders ausgeführten Transporte vom Hof zur Bahnstation ohne Fahrzeugausweis unzulässig. Dass diese Transporte keinen Gewinn abwarfen ist unerheblich. Art. 5, Abs. 1 MFG macht die Verpflichtung, für die Inverkehrbringung eines Motorfahrzeuges einen Ausweis einzuholen, nicht von der Rentabilität der mit dem Fahrzeug auszuführenden Fahrten abhängig. Unter Art. 5 MFV fallen diese Fahrten nicht, weil sie dem Heu- und Strohhandel des Landwirts E. S. dienten, der nicht einen Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet, sondern einen Gewerbebetrieb führt.

An der Natur dieses Geschäftes ändert nichts, dass Heu und Stroh landwirtschaftliche Produkte sind und deren Verwertung zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe gehört. Mit dem Verkauf des Heus und Strohs durch die Landwirte an einen selbständigen Händler war die landwirtschaftliche Verwertung ausgeschlossen und das allenfalls noch bestehende Interesse der Landwirte am weitern Absatz der verkauften Waren genügt nicht, um den in Art. 5 MFV geforderten Zusammenhang der Transporte mit der Bewirtschaftung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe zu begründen.

Indem der Rekurrent seinen Traktor ohne Fahrzeugausweis zu Fahrten verwenden liess, für die ein solcher vorgeschrieben ist, hat er Art. 61, Abs. 3 MFG verletzt. Dass die Busse von Fr. 50.— willkürlich hart und damit das vorinstanzliche Ermessen überschritten worden war, wurde vom Beschwerdeführer mit Recht nicht geltend gemacht und angesichts des bis Fr. 500.— bzw. in schweren Fällen bis Fr. 1000.— lautenden Strafmaßes laut Art. 61, Abs. 3 MFG mit Recht nicht behauptet. Damit war der angefochtene Entscheid zu bestätigen.

esk.

Das Barometer der Motorisierung

(siehe auch Nr. 5 und 6/58)

- a) **Traktorbestand** per 30. September 1957 36 998
 Oktober-Dezember 1957 in Verkehr gesetzt 799
 Januar-März 1958 in Verkehr gesetzt 905
 April-Juni 1958 in Verkehrsgezogen 1 031

 39 733
 aus dem Verkehr zurückgezogen ?
- b) **Im 2. Quartal 1958 neu in Verkehr gesetzte Landwirtschaftstraktoren:**
 April 413, Mai 317, Juni 301, Total: 1031, nämlich:
 AG 85, AI 1, AR 1, BE 181, BL 27, FR 140, GE 12, GL 8, GR 9, LU 76, NE 39,
 NW 8, SG 108, SH 42, SO 30, SZ 9, TG 3, UR 5, ZG 8, ZH 22, VD 180, VS 37.
- c) **Treibstoffart:** Von den im 2. Quartal 1958 neu in Verkehr gesetzten Landwirtschaftstraktoren sind:
 127 Benziner, 897 Diesel, 7 Petroler.
- d) **Herkunft:** 670 sind schweizerischer Herkunft, 155 kommen aus Deutschland, 14 aus Frankreich, 154 aus Grossbritannien, 11 aus Italien, 16 aus Oesterreich und 11 aus andern Ländern.

Kurse der Heimatwerkschule für Bauern zu Berg und Tal

Jeder Bauer muss auch ein vielseitiger Handwerker sein. Auf einem Bauernhof ist immer etwas zu reparieren, instandzustellen oder anzufertigen. Diesem Zwecke dienen die Holzbearbeitungskurse in der Heimatwerkschule «Mülene». Die Kurse für Anfänger und Fortgeschrittene dauern je 3 Wochen und finden von anfangs November an fortlaufend bis in den März hinein statt. Die Kurse stehen Bauern aus den Bergen und aus dem Unterland offen. Mindestalter ca. 18 Jahre, keine obere Altersgrenze. Die Mühlekurse vermitteln nicht nur handwerkliche Fertigkeiten, also eine berufliche Weiterbildung, die im Existenzkampf äusserst nützlich ist; die Schüler erleben echte Kameradschaft und pflegen eine Gesinnung, die das bäuerliche Leben und Schaffen bejaht. Dadurch wird auch die Freude am Bauernberuf gehoben.

Die Bedingungen sind sehr günstig. Für Bergbauern Sonderregelung. Des fehlenden Geldes wegen muss niemand auf einen Kursbesuch verzichten, der dafür Interesse hätte, da besondere Ausbildungspatenschaften zur Verfügung stehen. Wegen beschränkter Platzzahl und lebhafter Nachfrage ist möglichst frühzeitige Anmeldung ratsam.

Adresse: Heimatwerkschule «Mülene», Richterswil/ZH.